

Wochenblatt

Fernsprecher

No. 18.

Telegramm-Adresse:

Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Beiblätter: Illust. Sonntagsblatt u. Humor. Wochenblatt
Abonnement. Monatl. 50 H., vierteljährlich 1.25 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen unter Nr. 8602 A 1.26.

für Pulsnitz und Umgegend

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnitz.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben.
Einspaltige Zeile oder deren Raum 12 H.
Lokalpr. 10 H. Reklame 20 H.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Alle Annoncen-Expeditionen nehmen Inserate entgegen.

Amtsblatt für den Bezirk des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz, umfassend die Wirtschafte: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Böhmisches-Dollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Oberlichtenau, Niederlichtenau, Friedersdorf-Chiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Druck und Verlag von E. E. Förster's Erben (Inh.: J. W. Mohr.) Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Nr. 32.

Donnerstag, den 16. März 1905

57. Jahrgang.

Der Bandweger Gottlieb Ernst Semmer in Ohorn ist durch Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts vom 11 März 1905 wegen Tausch der Pulsnitz, den 13. März 1905.

Königliches Amtsgericht.

Neueste Ereignisse.

Die Arbeit im Simplontunnel ist gestern wieder aufgenommen worden; die Arbeiter haben die Forderung der Verlängerung der Arbeitszeit anerkannt.
Die Budgetkommission des Reichstages hat die Vorlage betr. Friedenspräsenzstärke des Heeres mit einigen zeitlichen Modifikationen angenommen.
An der Beulenpest starben in Port Bisagua in Peru viele Hunderte von Menschen.
In Wien kam es gestern zu Zusammenstößen zwischen demonstrierenden ausgesperrten Tischlern und der Polizei. Diese wurde von einem Steinhaufen überschüttet.
Dem Erfinder des Reihkopfbiegels, Manuel Garcia, ist anlässlich seines 100. Geburtstages vom deutschen Kaiser die große goldene Medaille für Wissenschaften verliehen worden.
Nach den „Times“ beschloß der russische Kriegsrat die Mobilisierung des Grenadierkorps und zweier Armeekorps, die wahrscheinlich Gripenberg unterstellt werden.
Das italienische Kriegsministerium verlangt einen Nachtragskredit von 200 Millionen Lire für die Befestigung der Alpenregion.
Aus Konstantinopel wird gemeldet, daß die makedonischen Bulgaren sich in Philippopol versammelten, um im Frühjahr die Türkei zu überfallen.
Nach Berichten aus Tokio stehen die Japaner bereits 16 Kilometer südlich von Tieling, das eine Besatzung von 50 000 Mann hat.
Nach einer Londoner Zeitungsdepesche sind vier japanische Kreuzer vor Singapore angekommen.
Die „Times“ melden, daß eine größere japanische Truppenmacht, Infanterie und Artillerie, sich Wladivostok nähert.
Nach einer Meldung Kuropatkins ist ein blutiger Angriff der Japaner gegen das russische Zentrum bei Fano abgeschlagen worden; mehr als 1000 Tote liegen vor den russischen Stellungen.

Etwas vom Zwangsvergleich.

Nach § 173 der Reichskonkursordnung kann der Gemeinschuldner, sobald der allgemeine Belegungsstermin abgelaufen und solange nicht die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt ist, seinen nichtvorberechtigten Gläubigern einen Zwangsvergleich vorschlagen. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung werden denn alljährlich eine große Zahl zusammengebrochener Existenzen wieder zu neuem wirtschaftlichen Leben gebracht. In der Mehrzahl der Fälle sind die Gläubiger grundsätzlich bereit, einem Zwangsvergleiche zuzustimmen. Große Uneinigkeit herrscht aber zumeist über die Höhe der Vergleichsdividende. Der Gemeinschuldner will nur so viel geben, als er, ohne seine Existenz in Frage zu stellen, eben geben kann. Die Gläubiger wollen möglichst viel retten; auf Versprechungen über künftige Nachzahlung des erlassenen Forderungsteils legen sie mit Recht keinen Wert. Es ist zwar eine Ehrenpflicht, Nachzahlungen zu leisten, aber keine Rechtspflicht. Häufig ist es schwer, den rechten Mittelweg zu finden. Meist muß der Gemeinschuldner die Mittel zur Durchführung des Zwangsvergleiches sich vorzureden lassen. Naturgemäß findet er nicht leicht Kredit. Wird die Zahlung der Vergleichsrate auf zu lange Frist erstreckt, so wird der Gemein-

schuldner meist nicht wieder richtig wirtschaftlich flott. — Zur Annahme des Vergleiches sind zwei Mehrheiten erforderlich. Einmal müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Forderungsberechtigten Forderungen, dann aber die Hälfte der im Vergleichstermine erschienenen Gläubiger zustimmen. Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann die Abstimmung wiederholt werden. Nicht selten kommt es vor, daß einige Gläubiger sich besondere Vergünstigungen für ihre Zustimmung zum Vergleich ausbedingen. Alle derartigen Abmachungen sind nach § 181 der Reichskonkursordnung ungültig. Wer sich für seine Zustimmung zum Vergleich etwas versprechen oder geben läßt, wird außerdem mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Strafbar ist es insbesondere, wenn ausgemacht wird: Ich stimme Deinem Zwangsvergleich zu, wenn Du in den nächsten drei Jahren Deinen gesamten Kohlenbedarf bei mir deckst — oder: Ich stimme Deinem Vergleichsvorschlag auf 30 Prozent zu, wenn Du mir unter der Hand gleich noch 20 Prozent gibst. — Ist der Vergleich angenommen, wird aber die Vergleichsquote nicht gezahlt, so braucht man den Gemeinschuldner nicht erst zu verklagen. Man kann sich beim Konkursgerichte vielmehr eine vollstreckbare Ausfertigung des Zwangsvergleiches beschaffen und auf Grund dieser den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beauftragen. Hat sich ein Bürge für die pünktliche Zahlung der Vergleichsquote mitverantwortet, so kann auch dieser auf Grund des Zwangsvergleiches sofort gepfändet werden. — Einen Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses gibt es in Deutschland noch nicht. Zu wünschen wäre er. Häufig scheitern außergerichtliche Akkordverhandlungen am Widerstande nur weniger Gläubiger. Dadurch wird der Schuldner zur Konkursanmeldung gezwungen. Das Konkursverfahren greift aber nicht nur in den Geschäftsbetrieb des Schuldners störend ein, sondern verzehrt noch einen erheblichen Teil seines Vermögens in der Form von Kosten. Diesen Nachteilen könnte durch Einführung eines Zwangsvergleiches zur Abwendung des Konkurses vorgebeugt werden.
Dr. M.

Derbische und sächsische Angelegenheiten.

Der Briefträger kommt in der Zeit vom 15. bis 25. ds. Mz. zu denjenigen Lesern, welche unsere Zeitung durch die Post beziehen, um von denselben das Zeitungsgeld für die Monate April, Mai und Juni abzuholen, über dessen Empfang er eine rechtsgültige Quittung ausstellt. Wer unser Blatt noch nicht miltelt und daselbe fürs nächste Quartal zu beziehen wünscht, der kann sich den Gang zur Post ersparen, indem er auf einen Bettel schreibt: „Der Unterzeichnete bestellt hiermit das Pulsnitzer Wochenblatt für die Monate April bis Juni und ersucht um Abholung des Geldes durch den Briefträger.“ Diesen Bettel wirft er dann ohne Koubert und unfrankiert in den nächsten Briefkasten, worauf es nicht lange dauern wird, bis der Briefträger kommt.
Am Bußtag, der in diesem Jahre auf den 22. März fällt, und auch am Vorabend des Bußtages sind Tanzbelustigungen, auch Privatbälle, sei es in Lokalen geschlossener Gesellschaften und in Privathäusern, ferner die Abhaltung von Konzertmusiken und anderer, namentlich mit Musikbegleitung verbundener geräuschvoller Vergnügungen an öffentlichen Orten verboten. Am Bußtag ist auch die Aufführung theatralischer Vorstellungen nicht gestattet. Erste Theaterstücke und Musikstücke gleichen Charakters können am Vorabend des Bußtages aufgeführt werden. Öffentliche Versammlungen aller Art, die Versammlungen von Innungen und anderer Genossenschaften dürfen am Bußtag nicht abgehalten werden, und müssen am Vorabend des Bußtages um 12 Uhr nachts beendet sein. Am Bußtage und dessen Vorabend ist ferner die Abhaltung und Anündigung der von Gast- und Schankwirten besonders dem Vergnügen gewidmeter Veranstaltungen, wie Schachfeste, Schmäuse, Staturiere, Bockherausgänge und dergleichen nicht gestattet, auch sind am Bußtage Schautellungen, öffentliche Aus- und Umzüge, Vogel- und Scheibenschießen und Schießübungen verboten.
Wir befinden uns jetzt in der sogenannten Ueber-

gangszeit, die mit ihrem sonnigen Wetter manchen gar leicht verführt, die Wintergarderobe in den Schrank zu hängen und vorzeitig im Sommerhabe zu promenieren, ein Belustigung, vor dem nicht eindringlich genug gewarnt werden kann. Die Uebergangszeit verlangt wegen des öfteren schnellen Temperaturwechsels sorgfältige Beachtung der Kleidung: im allgemeinen hat sie mehr Reantheiten als der Winter und ist die Zeit der Katarrhe und des ständigen Schnupfens. Eine alte Regel sagt, im Frühjahr lege man die Winterkleider spät ab und im Herbst spät an. Freilich hätte man sich auch vor vielem Schwitzen, man lege sich aber auch beim Schwitzen nicht der kalten Zugluft aus. Man vermeide mehr das in den Schweiß kommen als das zu plötzliche Abkühlen. Vom Winter her ist die Haut durch die luftabschließende Kleidung jetzt mehr verwehrt, als im Sommer bei leichter Kleidung. Besonders sind wegen des noch nicht durchwärmten Erdbodens die Füße noch warm zu halten. Im Frühjahr gibt es oft sehr schöne warme Luft und kalte Erde.

Die Linden Lüste sind erwacht; ihr milder Einfluß tut den Atmungsorganen wohl, die so lang die eilige Winterluft in sich haben aufnehmen müssen. Nichts heißt dann besser, als die milde Luft vom Freitag her. Darum sieht man bereits Jung und Alt ins Freie strömen. Besonders den Kindern, die lange in der Stube zurückgehalten worden sind, soll man die wärmere Luftatmosphäre gönnen, denn auch die beste Stubenluft ist schlecht gegen die reine sauerstoffhaltige der freien Natur. Wenn sie auch noch nicht vermocht hat, das Grün herborzuzaubern und die duftigen Blüten zu erschließen, die heißen Wintergesichter der Menschenkinder, besonders der jugendlichen, malt sie in einigen Stunden feschrol. Das sind die ersten Frühlingsblumen, die sie herborzubringen vermögen zur neuen Belebung der Menschen. Die wärmere Venenluft bringt ferner den Tausenden feiernder Hände neue Arbeit, neues Schaffen und neuen Erwerb. Jetzt beginnt es wieder, sich zu regen und niemand verachte deswegen sein Herz neuen Hoffnungen. Wenn auch die Natur noch das graue Kleid der fruchtlosen Zeit trägt, die ersten linden Lüste sind das sichere Anzeichen des neuerwachenden Lebens.

Für die diesjährigen Manöver des XII. (1. R. S.) Armeekorps sind in Aussicht genommen dreitägige Brigademänsöver, viertägige Divisionsmanöver und ein dreitägiges Korpsmanöver. Es beginnen die Brigademänsöver der 1. Division Nr. 23 am 9., die der 3. Division Nr. 32 am 11. September. Letzter Manövertag ist der 23. September. Vor dem Manöver finden noch statt: vom 26. August bis 1. September Regimentsergänzern des Schützen- (Pfüllier-) Regiments Nr. 108, und vom 2. bis 8. September Brigadergänzern der 6. Infanterie-Brigade Nr. 64 im Gelände bei Freiberg; vom 28. August bis 7. Sept. Regiment- und Brigadeübungen der 1. Feldartillerie-Brigade Nr. 23, vom 29. August bis 8. September Regiment- und Brigadeübungen der 3. Feldartillerie-Brigade Nr. 32 im Manövergelände, einschließlich eines zweitägigen Scharfschießens der Feldartilleriebrigaden. Zu den Schießübungen der Feldartillerie in Zeitzheim (1. Feldartillerie-Regiment Nr. 12 und 4. Feldartillerie-Regiment Nr. 48 vom 28. Juli bis 17. August, 2. Feldartillerie-Regiment Nr. 28 und 6. Feldartillerie-Regiment Nr. 64 vom 6. bis 26. Juli) werden die An- und Rückmärsche von der 1. Feldartillerie-Brigade Nr. 23 in einem Tage, von der 3. Feldartillerie-Brigade Nr. 32 in zwei Tagen, und zwar auf dem rechten Elbufer, ausgeführt. Das 1. Pionier-Bataillon Nr. 12 nimmt in diesem Jahre an keinem Brigadergänzern teil.

Großröhrsdorf, 14. März. Gestern Nachmittag fand hier unter Beteiligung der Behörden, Vereine sowie zahlreicher Gemeindeglieder die feierliche Einweihung der hiesigen Kinderbewahranstalt „Agnesheim“ statt. Der Ortsgeistliche hielt die Weherede. Die neue Anstalt, welche dem hiesigen Orte zur Herde gereicht, ist eine Stiftung des Großindustriellen Herrn Kommerzienrat Großmann, welcher sich bereits durch andere wohlthätige Schaffungen und Leistungen hohe Verdienste um das Gemeinwohl erworben hat. Die Anstalt „Agnesheim“ hat den Zweck, die Kinder

